Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlematt I“ vom 30.06.1967 werden die Bebauungsvorschriften wie folgt geändert (Aufhebung mit Durchstreichung hervorgehoben, Änderung mit Unterstreichung hervorgehoben):

I. BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan für das Gewann Mühlematt (I)

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGL.I.S. 3316), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 6
Bauweise

(3) ~~Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie f~~ Für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

§ 8
Grenz- und Gebäudeabstand

~~Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen muss mindestens 4,00 m betragen. Soweit nicht möglich, gelten die Bestimmungen der LBO.~~

Für den seitlichen Grenzabstand gelten die Bestimmungen der LBO.

IV. Baugestaltung

§ 9
Gestaltung der Bauten

(2) Die Höhe der Gebäude darf vom eingeebneten Gelände bis zur Traufe im Mittel betragen:

bei eingeschossigen Gebäuden:	~~4,00m~~	4,50 m
bei zweigeschossigen Gebäuden:	~~6,00m~~	6,50 m
bei dreigeschossigen Gebäuden:	~~8,50m~~	9,00 m

~~(6) Die Ausführung eines Kniestockes ist bis zu einer Höhe von – 0,30m – zulässig.~~

(8) Dachgaupen und Dachaufbauten sind bei einer zulässigen Dachneigung unter 25° nicht gestattet.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlematt II“ in der Fassung der 1. Änderung vom 26.10.1981 *werden die Bebauungsvorschriften wie folgt geändert (Aufhebung mit Durchstreichung hervorgehoben, Änderung mit Unterstreichung hervorgehoben):*

I. BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Mühlematt II“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGL.I.S. 3316), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 BBauG)

5. Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1b BBauG

5.1 Bei Gebäuden mit Satteldächern sind die in den Plänen eingetragenen Firstrichtungen zwingend einzuhalten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
gem. § 9 Abs. 2 BBauG u. § 111 LBO

~~1.1.2 Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht zulässig.~~

3. Gebäudehöhe

3.1 Die Höhe der Gebäude darf von der im Mittel gemessenen vorhandenen Geländeoberfläche bis zur Traufe (Schnittpunkt Außenwand-Dachhaut) höchstens betragen:

bei eingeschossigen Gebäuden	~~3,5o m~~	4,50 m,
bei talseits 2-geschossig (I + Is)	6,50 m.	

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Die in den Nutzungsschablonen des zeichnerischen Teils vom 03.05.2010 grau gerasterten Angaben werden nachrichtlich aus der rechtskräftigen Planfassung vom 26.10.1981 übernommen und sind nicht Gegenstand der Änderung.

Wehr, den 04. Mai 2010

Michael Thater
Bürgermeister

STADT WEHR